

## **Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Warstein vom 03. März 1980**

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 594) hat der Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 20. Dezember 1979 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen erlassen:

### **§ 1**

(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Warstein und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Warstein verliehen werden.

(2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ an den Ausgezeichneten ein.

### **§ 2**

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Warstein erworben haben, stiftet der Rat den „Ehrenring der Stadt Warstein“.

### **§ 3**

Der Ehrenring kann verliehen werden an Personen, die sich besondere Verdienste, sei es auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet oder auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung für die Stadt Warstein erworben haben.

### **§ 4**

(1) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Stadt Warstein. Innen sind Name des Empfängers und des Verleihungstag eingraviert.

(2) Der Ehrenring wird höchstens 12 lebende Träger verliehen.

### **§ 5**

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ trifft der Rat der Stadt Warstein. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

### **§ 6**

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief und über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ eine Urkunde ausgestellt.

Sowohl der Ehrenbürgerbrief als auch die Urkunde über die Verleihung des Ehrenringes enthalten einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates und geben Aufschluss über die Verdienste des Auszuzeichnenden.

(2) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Warstein“ erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden, durch den Bürgermeister.

**§ 7**

(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tode.

Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

(2) Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht und der „Ehrenring der Stadt Warstein“ durch Ratsbeschluss entzogen werden. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 03. März 1980

Der Bürgermeister

( Kroll-Schlüter )

Veröffentlicht  
im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der  
der Stadt Warstein Nr. 5,  
vom 07.03.1980, Seite 31.